

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden / Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung Punkt 1/Abschreibung Punkt 2**

Am 3. April 2008 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermündigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermündigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der Minergie-Standard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007).

Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.

2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

*Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar*

### **Bericht des Gemeinderats**

Die Motion wurde vom Stadtrat am 3. April 2008 erheblich erklärt. Aufgrund der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (kEnG; BSG 741.1) beantragte der Gemeinderat eine Fristverlängerung bis zum 1. April 2012. Weil sich die Revision verzögerte, hat der Gemeinderat eine weitere Fristerstreckung bis zum 1. April 2014 beantragt. Mit dem neuen kEnG wurde die Stadt beauftragt, einen kommunalen Energierichtplan auszuarbeiten. Dies führte zu einer erneuten Fristerstreckung bis zum 1. April 2016.

Der behördenverbindliche kommunale Richtplan Energie ist seit dem 1. November 2014 in Kraft. Er ist die Grundlage zur Erfüllung der Motionsanliegen und wird bereits heute - soweit möglich - umgesetzt.

Der Gemeinderat hat bereits in seinen früheren Antworten darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des kEnG direkt in der Nutzungsplanung angewendet werden können und somit keine zusätzlichen kommunalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung erforderlich sind. Um abzuklären, ob und inwieweit die Gemeinden respektive die Stadt Bern im Energiebereich noch eigene Vorschriften erlassen können, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene besteht bereits je ein Energiegesetz. Das Bundesrecht erklärt unter anderem explizit, dass die Kantone für die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich zuständig sind (siehe Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Art. 89 Abs. 4 BV, SR 101). Die Kantone harmonisieren ihre Gesetzgebung über gemeinsame Empfehlungen (siehe Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE). Die Energiedirektorenkonferenz empfiehlt den Kantonen, die Eckwerte dieser Mustervorschriften unverändert in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

Gemäss Gutachten können die Gemeinden gestützt auf Artikel 13 und 14 kEnG Vorschriften für die Energienutzung festlegen oder einen Nutzungsbonus einführen:

- Bei neuen Gebäuden oder energierelevanten Umbauten kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an eine Fernwärme- oder Fernkälteverteilernetz anzuschliessen.
- Bei neuen Gebäuden oder Erweiterungen kann der Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf gegenüber den kantonalen Vorgaben (mind. 20 %) weiter begrenzt werden.

Es kann ein Nutzungsbonus von bis zu 10 % gewährt werden, wenn Gebäude wesentlich erhöhte Energiestandards erfüllen und dadurch die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume nicht beeinträchtigt werden.

Andere Vorschriften zur Energieversorgung dürfen die Gemeinden nicht erlassen. Insbesondere ist es den Gemeinden nicht erlaubt, einen nicht erneuerbaren Energieträger vorzuschreiben oder den

Anteil an nicht erneuerbaren Energieträgern über 20 Prozent zu erhöhen. Auch eine Anschlusspflicht an das Erdgasverteilernetz dürfen die Gemeinden nicht mehr vorsehen.

Die vorstehenden Erläuterungen zeigen, dass wenig Spielraum für das Ausarbeiten einer regulatorischen Grundlage (Punkt 1) besteht. Auch wird darauf hingewiesen, dass in der Stadt Bern das Potenzial für die Anwendung des Nutzungsbonus nur dann gegeben ist, wenn die stadträumlichen Vorgaben der Grundordnung (Bauklasse, Abstandsvorschriften etc.) eingehalten werden. Zurzeit wird gestützt auf den kommunalen Energierichtplan geprüft, welche Vorgaben für das gesamte Stadtgebiet formuliert werden und folglich in die städtische Bauordnung vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) integriert werden können, bzw. welche Vorgaben gebietspezifisch in Überbauungsordnungen verankert werden sollen. Das Verfahren für eine Ergänzung der BO dauert voraussichtlich zwei Jahre. Vorliegend wird deshalb für Punkt 1 der Motion eine weitere Fristverlängerung für die Erfüllung bis zum 1. April 2018 beantragt.

Im verwaltungsanweisenden Richtplan Energie ist die Massnahme 3 „Energie in Siedlungsentwicklungsgebieten und Überbauungsordnungen“ enthalten; gemäss dieser Massnahme müssen in neuen Überbauungsordnungen die Vorgaben des kommunalen Energierichtplans eingearbeitet werden. Mit dieser Vorgabe wird Punkt 2 der Motion erfüllt. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat Punkt 2 der Motion abzuschreiben.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Farktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung Punkt 1/Abschreibung Punkt 2.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis zum 1. April 2018 zu.
3. Er beantragt dem Stadtrat, Punkt 2 abzuschreiben.

Bern, 27. April 2016

Der Gemeinderat